

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt St. Wendel

Nach § 12 Abs. 1 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215), und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland gehören, erhebt die Kreisstadt St. Wendel Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Auf Antrag können Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn

1. das private Dienstleistungsgewerbe in der Gemeinde nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,
2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können,
3. die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere,

1. wenn nach § 18 der Brandschutzsatzung der Kreisstadt St. Wendel vom 11.12.2008 bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung weitergehende Leistungen auf Antrag des Geschädigten erbracht worden sind,
2. *gestrichen*
3. *gestrichen*
4. für die Überlassung von Geräten,
5. für die Wartung und Prüfung von privaten Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

(4) Über die Durchführung einer gebührenpflichtigen Dienst- und Sachleistung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Wehrführer, den Löschbezirksführern oder den Einsatzleitern.

§ 2

Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren sind die Arbeitszeit und die Dauer der Fahrzeug- und Gerätebenutzung maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Stundensätze zugrunde liegen, wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.
- (5) Mit der Gebühr sind alle der Feuerwehr bei der Hilfs- und Sachleistung erwachsenen Kosten abgegolten mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. Diese Kosten sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der den Einsatz verursacht bzw. erforderlich gemacht hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr (Gebührenschild) entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

§ 5 Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben. Der Gebührenbescheid soll enthalten:

- a) die Art der Dienst- oder Sachleistung,
- b) die Höhe der Berechnung der Gebühren und der erstattungsfähigen Kosten,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren,
- d) den Empfänger und die Kasse, an die zu zahlen ist,
- e) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Vorschuss und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung der gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistungen kann eine Vorschuss- oder eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen eine Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Haftung

Die Kreisstadt St. Wendel haftet nur für solche Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die durch Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Rechtsbehelf

(1) Gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Verwaltungsakte steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen zu.

(2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 29.06.2012

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon

**Hinweis Inkrafttreten
06.07.2012**

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt St. Wendel vom 15.12.2009

1. Personaleinsatzkosten

1.1. Einsatzkräfte für Hilfeleistungen je Stunde 28,00 EUR

1.2. Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren abfallen, werden diese dem Auftraggeber oder demjenigen, zu dessen Gunsten die Leistung erfolgt, in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

2. Sachleistungen, Prüf- und Füllgebühren

2.1.1. Überprüfung von Atemschutzgeräten

a) für die Feuerwehr je Stunde 28,00 EUR
b) für sonstige je Stunde 32,00 EUR

2.1.2. Füllen von Pressluftflaschen

a) für die Feuerwehr pro Liter 1,00 EUR
b) für Sonstige pro Liter 1,50 EUR

2.1.3. Ersatzteile nach den jeweiligen Tagespreisen

2.2. Füllen von Handfeuerlöschern

2.2.1. Füllgebühr je Stück 9,00 EUR

2.2.2 Prüfgebühr je Stück 7,00 EUR

2.2.3 Löschpulver (Neufüllung) nach den jeweiligen Tagespreisen

2.2.4 Ersatzteile nach den jeweiligen Tagespreisen
(Dichtungen, o-Ringe, Prüfset)

2.3. Wartung und Pflege

2.3.1 Schläuche - waschen, trocknen, prüfen je Stück 7,00 EUR

2.3.2 Vulkanisieren von Schläuchen je Flickstelle 6,00 EUR

2.4. Einbinden von Schlauchkupplungen

2.4.1. A-Saugschlauch je Stunde 28,00 EUR

2.4.2. B-Druckschläuche je Stück 4,00 EUR

2.4.3. C-Druckschläuche je Stück 4,00 EUR

2.4.4 D-Druckschläuche je Stück 3,00 EUR

2.5. Überprüfung von Gurten, Leinen, Leitern

2.5.1 Überprüfung von Sicherheitsgurten je Stück 1,00 EUR

2.5.2 Überprüfung von Sicherheitsleinen je Stück 1,00 EUR

2.5.3. Überprüfung von Steckleitern je Leiterteil 3,00 EUR

3. Geräteeinsatzkosten

3.1. Löschfahrzeuge:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Stunde	50,00 EUR
b) Kleinlöschfahrzeug KLF	je Stunde	60,00 EUR
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde	70,00 EUR
d) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Stunde	70,00 EUR
e) Löschgruppenfahrzeug LF 8/Wasser	je Stunde	70,00 EUR
f) Tanklöschfahrzeug TLF 8 bzw. TLF 8/18	je Stunde	70,00 EUR
g) Kleintanklöschfahrzeug KTLF	je Stunde	70,00 EUR
h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Wasser	je Stunde	70,00 EUR
i) Hilfeleistungsfahrzeug HLF10/6 bzw. LF 10/6	je Stunde	70,00 EUR
j) Löschgruppenfahrzeug LF 16 bzw. LF 16 TS	je Stunde	100,00 EUR
k) Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Stunde	100,00 EUR
l) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	je Stunde	100,00 EUR
m) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	je Stunde	100,00 EUR
n) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	je Stunde	100,00 EUR
o) Löschgruppenfahrzeug LF 20/20	je Stunde	100,00 EUR
p) Hilfeleistungsfahrzeug 20/16	je Stunde	100,00 EUR
q) Hilfeleistungsfahrzeug 20/25	je Stunde	100,00 EUR

3.2. Sonderfahrzeuge:

a) Gerätewagen-Gefahrgut GW-G1	je Stunde	110,00 EUR
b) Gerätewagen-Gefahrgut GW-G2	je Stunde	160,00 EUR
c) Hilfsrüstwagen HRKW	je Stunde	60,00 EUR
d) Rüstwagen RW 1	je Stunde	110,00 EUR
e) Rüstwagen RW 2	je Stunde	160,00 EUR
f) Vorausrüstwagen VRW	je Stunde	60,00 EUR
g) Rüstwagen-Gefahrgut RW-G	je Stunde	200,00 EUR
h) Trockenlöschfahrzeug TroLF	je Stunde	100,00 EUR
zuzüglich Kosten für die Wiederauffüllung des verbrauchten Löschpulvers nach Tagespreis		
i) Schlauchwagen SW 1000	je Stunde	70,00 EUR
j) Schlauchwagen SW 2000	je Stunde	120,00 EUR
k) Mehrzweckfahrzeug MZW	je Stunde	50,00 EUR
l) Gerätewagen GW Logistik 1	je Stunde	50,00 EUR
m) Gerätewagen GW Logistik 2	je Stunde	70,00 EUR
n) Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	20,00 EUR
o) Einsatzleitwagen ELW	je Stunde	30,00 EUR
p) Ölschadenanhänger ÖSA	je Stunde	40,00 EUR
q) Transportanhänger	je Stunde	10,00 EUR
r) Pulverlöschanhänger P 250	je Stunde	10,00 EUR
zuzüglich Kosten für die Wiederauffüllung des verbrauchten Löschpulvers nach Tagespreis		
s) Drehleiter-Kraftwagen DLK	je Stunde	200,00 EUR

t) Gerätewagen GW Mess	je Stunde	90,00 EUR
u) Kommandowagen KDOW	je Stunde	15,00 EUR
v) Gerätewagen Atemschutz	je Stunde	70,00 EUR
w) ABC-Erkundungsfahrzeug	je Stunde	15,00 EUR

3.3. Sondergeräte:

3.3.1. Motorsäge	je Stunde	20,00 EUR
3.3.2. Stromerzeuger	je Stunde	15,00 EUR
3.3.3. Tragkraftspritze TS 8/8 + 10/10	je Stunde	15,00 EUR
3.3.4. Tragkraftspritze TS 16/8	je Stunde	20,00 EUR
3.3.5.1. Schmutzwasser-Pumpe	je Stunde	15,00 EUR
3.3.5.2. Grobfilterpumpe	je Stunde	20,00 EUR
3.3.6. Elektrotauchpumpe	je Stunde	10,00 EUR
3.3.7. Pressluftatmer	je Einsatz	30,00 EUR
3.3.8. Rauchabzugsgerät bzw. Druckbelüftungsgerät	je Stunde	10,00 EUR
3.3.9. Mineralöl-Auffangbehälter	je Einsatz	55,00 EUR
3.3.10. Ölsperren		
a) wiederverwendbare Ölsperre 20 m komplett	je Einsatz	30,00 EUR
b) Einwegölsperre nach den jeweiligen Tagespreisen		
3.3.11. Mineralöl- und Gefahrgutumfüllpumpe zuzüglich Kosten für Verschleißteile	je Stunde	10,00 EUR
3.3.12. Reinigungskosten für Einsatzgeräte	je Stunde	28,00 EUR
3.3.13. Einsatz von Schutzanzügen (Chemikalien-, Gas- usw.)	je Stück und Einsatz	130,00 EUR
3.3.14. Einsatz der Wärmebildkamera (ohne Personalkosten)	je Einsatz	60,00 EUR
3.3.15. Einsatz von Atemschutzmehrbereichsfiltern je Stück nach Tagespreis zuzüglich 10% Verwaltungskosten		
3.3.16. Einsatz von Schutzkleidung Für Schutzkleidung (z.B. Chemieschutzanzüge), die bei Einsätzen zerstört wird und nicht mehr verwendbar ist, wird der Preis für die Neubeschaffung zuzügl. 10% Verwaltungskosten berechnet.		

3.4. Sonstiger Geräteeinsatz:

3.4.1. Druckschläuche und Strahlrohre.

Die Gebühr ist als Tagesgebühr festgesetzt.

Abgabetag und Rückgabetag werden als 1 Tag berechnet.

B-Druckschlauch	bis 1 Tag	8,00 EUR
darüber hinaus	je Tag	6,00 EUR
C-Druckschlauch	bis 1 Tag	7,00 EUR
darüber hinaus	je Tag	4,00 EUR
B-Strahlrohr	je Tag	4,00 EUR
C-Strahlrohr	je Tag	4,00 EUR
B-Hohlstrahlrohr	je Tag	10,00 EUR

C-Hohlstrahlrohr je Tag 10,00 EUR

- 3.4.2. Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Feuerlöscher, Schaummittel usw.) werden nach den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.
- 3.4.3. Die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten besonders berechnet.
- 3.4.5 Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffe erfolgt nach Tagespreisen, wobei der Normalverbrauch (Betriebsstrecke = 70 km Fahrstrecke) zugrunde gelegt wird.

4. **Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen**

- werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt St. Wendel erhoben.